LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung

Tagung für Betriebs- und Investitionskosten-Sachbearbeiter*innen

06. Februar 2020

Brigitte Senger / LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Investive Förderung von Kindertagesbetreuung

1. „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ des Landes
2. Auszahlung von Landesmitteln
3. Auswirkungen des neuen §55 Abs. 2 KiBiz (n. F.)
4. Vergaberecht – Einhaltung der aktuellen Vorschriften
5. Aktuelles zur VN-Prüfung
6. Prüfung der Zweckbindung

„Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ des Landes

- für 2020: Haushaltsansatz in Höhe von 115 Mio. EUR zuzüglich Haushaltsreste aus 2019

- für die weitere Verwendung der Haushaltsreste 2019 muss erst das sogenannte „Restemittelverfahren“ abgewartet werden -> Abschluss voraussichtlich Ende März 2020

- Die Mittel aus dem Haushaltsansatz 2020 stehen dem LJÄ bereits zur Bewirtschaftung zur Verfügung

- diese werden u.a. auch dazu benutzt, bereits aus dem „U6-Ausbau“ bewilligte Maßnahmen auf die neuen Landesmittel umzuschreiben, um Maßnahmen, die vor dem 08.01.2019 begonnen wurden, noch bewilligen zu können

  -> hier erfolgt in jedem Einzelfall eine vorherige Absprache mit dem jeweils betroffenen Jugendamt

Auszahlung von Landesmitteln

- **für bereits in 2019 erteilte Bewilligungen mit VE 2020**

Auszahlungen erst nach Abschluss des sogenannten „Restemittelverfahrens" beim Finanzministerium NRW möglich – voraussichtlich im April
Restemittelverfahren muss jedes Jahr bei Landesmitteln durchgeführt werden, damit Fördermittel im folgenden Haushaltsjahr wieder verfügbar sind

- **für Bewilligungen, die 2020 erteilt werden**

Durch den Haushaltsansatz 2020 in Höhe von 115 Mio. EUR stehen hier direkt entsprechende Auszahlungsmittel zur Verfügung
(andere Haushaltsstelle)

-> Auszahlungen können unmittelbar erfolgen, sobald die Voraussetzungen für den Mittelabruf erfüllt sind

§ 55 Abs. 2 KiBiz n.F. – vorrangige Belegung investiv geförderter U3-Plätze

- gilt ab 01.08.2020 bzw. Inkrafttreten KiBiz n.F.
- Für ab 2008 neu geschaffene und investiv geförderte U3-Plätze gilt die noch laufende Zweckbindung als erfüllt, wenn diese Plätze vorrangig mit U3-Kindern belegt werden
- Regelung gilt nur für die Zukunft = für Zweckbindungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/2021
- Voraussetzung: Beschluss der örtlichen Jugendhilfeplanung

§ 55 Abs. 2 Kibiz n. F. - Verfahren

- Beschluss der Jugendhilfeplanung (Jugendhilfeausschuss), dass die Regelung des § 55 Abs. 2 KiBiz n. F. im Jugendamtsbezirk angewendet wird – **spätestens bis Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres**

- Eine Entscheidung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Regelung erfolgt dann auf Jugendamtsebene im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes

- Die Entscheidung und die Begründung sind schriftlich im Jugendamt zu dokumentieren

- Bei der Auslegung des Begriffes „vorrangig" besteht im Einzelfall ein an den jeweiligen Sachverhalt angepasstes Ermessen. Auf Jugendamtsebene ist aber sicherzustellen, dass investiv geförderte Plätze für Kinder unter drei Jahren überwiegend zweckentsprechend belegt werden.

Einhaltung des Vergaberechtes

- Die Einhaltung des Vergaberechtes ist **zwingend erforderlich** bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel => Investitionsförderung U6-Ausbau

- Grundsatz: sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung!

- Die grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechtes ergibt sich aus den VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW):

  -> **Ziffer 3 ANBest-G** für kommunale Träger
  -> **Ziffer 3 ANBest-P** für freie und private Träger

- Sie wird in den **Nebenbestimmungen** des investiven Zuwendungs-bescheides in den **Ziffern 7.1** (für kommunale Träger) und **10.2** (für die Weiterleitung an freie und private Träger) konkretisiert.

Einhaltung des Vergaberechts

- Dabei gelten für die Zuwendungsempfänger grundsätzlich die folgenden Vorgaben:

Öffentliche Träger	private/freie Träger
EU-weite Vergaben	**Nationale Vergaben**
Bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte: - Liefer- und Dienstleistungen: 214.000 EUR - Bauaufträge allgemein: 5,350 Mio EUR	⇒ wenn die Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt
=> Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	⇒ Tariftreue und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW vom 22.03.2018)
=> Vergabeverordnung - VgV	=> UVgO (alt: VOL/A 1. Abschnitt)
=> VOB/A, EU-Bestimmungen	=> VOB/A
	⇒ Auflagen im Zuwendungsbescheid ⇒ Verwaltungsvorschrift des zust. Ministeriums
	⇒ Interne Anweisungen/Beschlüsse (kommunaler) Vertretungsorgane

Einhaltung des Vergaberechts

Ablauf eines Vergabe-Verfahrens

1. Ermittlung der maßgeblichen Wertgrenzen und Wahl der richtigen Vergabeart:
   - -> a. Öffentliche Ausschreibung — viel Wettbewerb
   - -> b. Beschränkte Ausschreibung — weniger Wettbewerb
   - -> c. Freihändige Vergabe — kaum Wettbewerb

2. Erstellung einer ordentlichen und umfangreichen Leistungsbeschreibung:
   - -> Schätzung der Auftragswerte
   - -> Aufteilung der Gesamtinvestition in Lose
   - -> Voraussetzung: sorgfältige Marktermittlung

3. Durchführung der Ausschreibung – Angebotseinholung, Wertung und Zuschlagserteilung
   - -> Verfahren für öffentliche Ausschreibungen sind auf www.vergabe.nrw.de oder www.service.bund.de zu veröffentlichen

4. Vollzug der Maßnahme – Prüfen von Rechnungen, Bauabnahme, Abnahme-Niederschrift

Einhaltung des Vergaberechtes

Häufige Fehler im Vergabe-Verfahren

- falsche Schätzung des Auftragswertes
- Teilung von Aufträgen
- mangelnde Bieterauswahl – fehlende oder unzureichende Eignungsprüfung
- fehlende Fristen
- Missachtung der Chancengleichheit - Bevorzugung ortsansässiger Bieter
- nachträgliche Verhandlung / Änderung von Angeboten oder Preisen
- Fehler in der Veröffentlichung der Ausschreibung
- mangelnde Dokumentation der Ausschreibung

Einhaltung des Vergaberechtes

Rechtsfolgen von Vergabe-Verstößen

- Vergabeverstößen führen automatisch zu einem Rückforderungsanspruch der Bewilligungsbehörde

- Auswahl zwischen:

  -> Kürzung der Zuwendung um das beanstandete Gewerk / Los
  -> generelle Kürzung um 20% der bewilligten Zuwendungssumme

generelle Informationen zum Vergaberecht

- www.vergabe.nrw.de

- VHB Bund – Vergabehandbuch des Bundes mit allen Muster-Formularen

Aktuelles zur VN-Prüfung

Ein Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Vordrucken:

- **Mantelvordruck"** für alle Förderungen (Neuschaffung von Plätzen und Erhaltungsmaßnahmen)
- **Anlage 1: Sachbericht** – überwiegend kein freier Text mehr, sondern konkrete Fragestellungen
- **Anlage 2: modifizierte Anlage IV a** für die Verwendungsnachweisprüfung getrennt nach U3- und Ü3-Kosten (Baukosten)
- **Anlage 3: modifizierte Anlage IV b** für die Verwendungsnachweisprüfung getrennt nach U3- und Ü3-Kosten (Ausstattungskosten)
- veröffentlicht mit Rundschreiben Nr. 42/1-2019 vom 08.01.2019
- zu finden auf der Homepage des LVR unter: U6-Ausbau/Servicebereich/Formulare VN

Aktuelles zur VN-Prüfung

- **Bitte nur noch die aktuellen VN-Vordrucke verwenden und „alte Lagerbestände" entsorgen!!**

- Änderung der DIN 276 – neue Anlagen 2 und 3 zum VN werden in Kürze zur Verfügung stehen –> analog den geänderten Anlagen 4a und 4b zum Antrag

- Die Veröffentlichung der überarbeiteten Anlagen wird mit einem Rundschreiben angekündigt

Prüfung der Zweckbindung

Aktuelle Zweckbindungsfristen

Neubau	20 Jahre
Umbau, Ausbau	10 Jahre
Ausstattung	5 Jahre
Sanierungsmaßnahmen	10 Jahre
Sanierungsmaßnahmen mit dinglicher Sicherung	20 Jahre

Die Einhaltung der Zweckbindung ist für alle Förderungen **vor dem 30.05.2018** aus den „alten" Programmen **getrennt nach U3- und Ü3-Plätzen** nachzuweisen!

Ausnahme:
Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020":
Als Nachweis für die Belegung der Plätze ist es ausreichend, dass die Plätze mit Kindern U6 belegt sind; keine Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Plätzen erforderlich (Nr. 5.1 der Richtlinie)

Prüfung der Zweckbindung

Feststellung LRH

Die Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Mitteilung von Veränderungen (Ziffer 5 der ANBest-G) bei der Platzbelegung alleine ist nicht ausreichend; die Landesjugendämter müssen die Einhaltung der Zweckbindung aktiv prüfen!

Folge dieser Feststellung des LRH

- Übertragung der Prüfungsaufgabe auf die Landesjugendämter
- Es sind jährlich ca. 20 Prozent aller Jugendämter per Zufallsauswahl zu überprüfen, das heißt, in einem fünfjährigem Rhythmus wird jedes Jugendamt einmal überprüft
- Wir werden in Kürze mit der Auswertung des Pre-Testes beginnen und dann voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 in die reguläre Prüfung und den fünfjährigen Prüfplan einsteigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit